

P3 25 119

VERFÜGUNG VOM 2. DEZEMBER 2025

**Kantonsgericht Wallis
Strafkammer**

Dr. Thierry Schnyder, Richter; Marion Biner-Leiggener, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin Fabienne Borter,
Visp

gegen

Y _____, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwalt Fabian Williner, Visp

gegen

**STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, AMT DER REGION OBER-
WALLIS**, vertreten durch Oberstaatsanwalt Rinaldo Arnold, Vorinstanz

(Einstellungsverfügung)

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons
Wallis, Amt der Region Oberwallis, vom 29. April 2025 [SAO 2023 3275]

Verfahren

A. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, führte gegen Y _____ ein Strafverfahren wegen Vergewaltigung zum Nachteil von X _____. Letztere konstituierte sich anlässlich einer Einvernahme als Privatklägerin. Die Kantonspolizei führte in dieser Sache Ermittlungen durch, indem sie die Parteien und weitere Personen befragte und Überwachungsvideos edierte.

B. Die Staatsanwaltschaft teilte am 27. März 2025 den Parteien gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO den bevorstehenden Abschluss der Strafuntersuchung mit und stellte eine Einstellungsverfügung in Aussicht. Am 29. April 2025 erliess sie folgende Einstellungsverfügung:

1. Das Strafverfahren gegen Y _____ wegen Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 aStGB), allenfalls Schändung (Art. 191 aStGB) wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Eine allfällige Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Y _____ wird eine Parteientschädigung von CHF 2'400.00 (inkl. MWSt. und Auslagen) zugesprochen (Art. 429 Abs. 1 StPO).
4. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).

C. Gegen diesen Entscheid erhob X _____ (fortan: Beschwerdeführerin) am 12. Mai 2025 Beschwerde an das Kantonsgericht. Sie beantragte, die Gutheissung der Beschwerde und die Aufhebung der Verfügung. Eventualiter stellte sie den Antrag, die Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

D. Die Staatsanwaltschaft hinterlegte am 22. Mai 2025 ihre Akten und beantragte, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen. Y _____ (fortan: Beschwerdegegner) liess sich nicht vernehmen.

Erwägungen

1.

1.1 Verfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen (Art. 314 Abs. 5 i.V.m. 322 Abs. 2, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO) mittels schriftlicher und begründeter

Beschwerde bei einem Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 14 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EGSStPO; Art. 20 Abs. 3 RPfIG; Art. 20 Abs. 1 ORG).

Die Beschwerdeführerin hat die Einstellungsverfügung vom 29. April 2025, welche gleichentags per A+ versandt wurde, frühestens am 30. April 2025 in Empfang genommen und dagegen am 12. Mai 2025 in Berücksichtigung des gehemmten Fristenlaufs am Wochenende rechtzeitig eine Beschwerde eingereicht (Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Beschwerde ist jede Partei legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Parteien gelten die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Privatklägerin durch die Einstellungsverfügung direkt in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen, weshalb sie zur Beschwerdeführung legitimiert ist.

1.3 Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Rechtsmittel ist grundsätzlich einzutreten.

1.4 Bei der Beschwerde gemäss Art. 393 StPO handelt es sich um ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel. Der Beschwerdeinstanz kommt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO volle Kognition zu (GUIDON, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 15 zu Art. 393 StPO), sie prüft jedoch einzig die in der Beschwerde vorgebrachten Rügen (CALAME, in: Kuhn/Jeaneret/Perrier Depeursinge [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. A., 2019, Nr. 5, 6 und 20 zu Art. 385 StPO).

2.

2.1 Die Untersuchungsbehörde verfügt nach Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz „in dubio pro duriore“ zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit

einem Strafbefehl nicht infrage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 148 IV 124 E. 2.6.7; 146 IV 68 E. 2.1; 143 IV 241 E. 2.1.1; 138 IV 86 E. 4.1.2; 137 IV 285 E. 2). Erscheint dagegen die Möglichkeit einer Verurteilung bei Würdigung sämtlicher Umstände im Sinne dieser Rechtsprechung als unwahrscheinlich oder jedenfalls deutlich geringer als ein Freispruch, so ist das Verfahren einzustellen (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2; 138 IV 86 E. 4.1.2; 137 IV 285 E. 2.5; Bundesgerichtsurteil 1B_535/2012 vom 28. November 2012 E. 5.2; HEINIGER/RICKLI, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 8 zu Art. 319 StPO).

2.2 Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen. Besonders schwierig sind Fälle, in denen ausser den Aussagen der Geschädigten und der beschuldigten Person keine wesentlichen Beweismittel vorhanden sind. Grundsätzlich kann eine Anklage auch auf ein Einzelzeugnis gestützt werden; dies wird dann geschehen dürfen, wenn das Einzelzeugnis von einer unbefangenen Person stammt oder es durch Indizien besonders gestützt wird bzw. die Aussage in jeder Hinsicht als zuverlässig erscheint, da nur dann eine Verurteilung als wahrscheinlich erachtet werden kann. Steht Aussage gegen Aussage, ist ein gewissenhaftes Wahrscheinlichkeitskalkül über die Aussagen der Anklage anzustellen. Massgeblich ist die Überlegung, ob die Zweifel von derartigem Gewicht sind, dass eine Verurteilung nach den praktischen Erfahrungen nicht mehr für wahrscheinlich gehalten werden kann. Belastet nach Ausschöpfung aller sachdienlichen Beweismöglichkeiten einzig die Anschuldigung der Geschädigten den Beschuldigten, und erweist sich diese Anschuldigung als einziges Anklagefundament als wenig tragfähig, hat eine Einstellung zu erfolgen. Es kann so nicht von einem für die Anklageerhebung hinreichenden Verdacht gesprochen werden (LANDSHUT/BOSS-HARD, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, N. 17 zu Art. 319 StPO).

3.

3.1 Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Einstellungsverfügung im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Befragung vom 30. Januar 2024 ausgeführt habe, es sei für sie kein Geschlechtsverkehr gewesen, da sie ihre Beine geschlossen

gehalten und ihr Kopf zur Seite gelegt habe. Weiter habe sie Aussagen gemacht, dass sie nicht bewusst in den Sexualverkehr eingewilligt habe. Sie schliesse dies aber auch nicht aus. Zudem habe die Beschwerdeführerin angegeben, sie bezweifle, dass sie eingewilligt habe. Bei beiden Fragen habe sie aber ihre Einwilligung nicht verneint. Zu berücksichtigen sei weiter die Einvernahme von A _____. Diese habe angegeben, dass die Beschwerdeführerin am Tag nach der angeblichen Tat nichts von einer Vergewaltigung erzählt und sogar noch gelacht habe. Auch sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin nicht unmittelbar nach dem Vorfall zur Polizei gegangen sei. Die forensisch-gynäkologische Untersuchung habe im Übrigen keine Anhaltspunkte für ein Sexualdelikt geliefert. Die Betroffene habe am Folgetag den Kontakt zum Beschuldigten gesucht, um zu erfahren, ob sie gemeinsam Sex gehabt hätten und sie habe mit ihm über Verhütung gesprochen. Wenn die Beschwerdeführerin sich an den Geschlechtsverkehr hätte erinnern können, hätte sie nicht nachfragen müssen. Die Staatsanwaltschaft führte weiter aus, B _____ habe ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin erst am Montag eine Art «Flashback» gehabt und erst dann von einer Vergewaltigung gesprochen habe. Auch gegenüber A _____ habe die Beschwerdeführerin ausgeführt, dass sie nur vermute, vergewaltigt worden zu sein. Die Beteiligten hätten sich auf dem Weg zur Wohnung mehrfach und intensiv geküsst. Dies zeige, dass die Beschwerdeführerin damit einverstanden gewesen sei. Erstellt sei, dass es in der Wohnung des Beschuldigten zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Jedoch gebe es keinerlei Anhaltspunkte für ein Gewaltverbrechen. Die Beschwerdeführerin wolle sich an nichts erinnern, ausser an den Geschlechtsverkehr. Sie sei kurz erwacht und habe sich gemäss ihren Aussagen wie «tot angefühlt» und direkt wieder eingeschlafen. Als Opfer eines Delikts sei es nicht nachvollziehbar, sich nicht zu wehren und umgehend wieder einzuschlafen. Ein Sexualdelikt bilde ein einschneidendes Erlebnis.

3.2 Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, aufgrund der bisherigen Befragungen sei eine Verurteilung realistisch. Die Staatsanwaltschaft erkläre selbst, dass die Privatklägerin gemäss Aussagen der Kolleginnen nicht sehr betrunken gewirkt habe, obwohl sie sich ab zirka 23:00 Uhr an nichts mehr habe erinnern können. Dies spreche dafür, dass sie allenfalls andere Substanzen ohne ihr Wissen habe verabreicht bekommen. Bei der Würdigung der Aussage komme die Staatsanwaltschaft zudem zum Schluss, die Privatklägerin habe ihre Einwilligung nicht verneint. Dies zeige nur, dass die Aussagen der Privatklägerin der Wahrheit entsprächen. Man könne nichts verneinen, wenn man keine Erinnerung an den Vorfall habe. Es sei zudem gerichtsnotorisch, dass Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt erlebten, teils Schwierigkeiten hätten, über die Vorfälle zu sprechen. Es erfordere Mut, solche Vorfälle zur Anzeige zu bringen. Gerade wenn

Substanzen im Spiel gewesen sein könnten. Der Geschlechtsverkehr werde vom Beschuldigten nicht bestritten, lediglich die Umstände. Es obliege dem Gericht, die Beweise zu würdigen und nicht der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft habe im Zweifel Anklage zu erheben. Indem die Staatsanwaltschaft verfrüht eine Einstellung verfügt habe, verletze sie das Legalitätsprinzip gemäss Art. 7 StPO. Die Privatklägerin sei in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden, was nicht straflos bleiben dürfe. Die Beschwerdeführerin argumentiert schliesslich, dass auch Art. 52 und 53 StGB falsch angewendet und verletzt worden seien. Es sei sehr wohl ein Strafbedürfnis gegeben. Auch seien die Schuld und die Tatfolgen nicht gering und es sei keine Wiedergutmachung im Sinne von Art. 53 StGB erfolgt.

4.

4.1 Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft (aArt. 190 Abs. 1 StGB).

Die sexuellen Nötigungstatbestände nach aArt. 189 f. StGB verbieten den Angriff auf die sexuelle Freiheit. Sie gelten als Gewaltdelikte und sind damit prinzipiell als Akte physischer Aggression zu verstehen (Bundesgerichtsurteil 7B_232/2022, 7B_233/2022 vom 22. Juli 2024 E. 2.2.3). Gewalt im Sinne von aArt. 190 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter ein grösseres Mass an körperlicher Kraft aufwendet, als zum blossen Vollzug des Akts notwendig ist bzw. wenn sich der Täter mit körperlicher Kraftentfaltung über die Gegenwehr des Opfers hinwegsetzt. Eine körperliche Misshandlung, rohe Gewalt oder Brutalität etwa in Form von Schlägen und Würgen ist indes nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Täter seine überlegene Kraft einsetzt, indem er die Frau festhält oder sich mit seinem Gewicht auf sie legt. Vom Opfer wird nicht verlangt, dass es sich gegen die Gewalt mit allen Mitteln zu wehren versucht. Dieses muss sich nicht auf einen Kampf einlassen oder Verletzungen in Kauf nehmen. Die von der Rechtsprechung geforderte Gegenwehr des Opfers meint eine tatkräftige und manifeste Willensbezeugung, mit welcher dem Täter unmissverständlich klargemacht wird, mit sexuellen Handlungen nicht einverstanden zu sein (Bundesgerichtsurteile 6B_1050/2023 vom 21. Dezember 2023 E. 3.3.3 mit Hinweis auf BGE 148 IV 234 E. 3.3; 6B_388/2021 vom 7. Juni 2023 E. 1.2.3; 6B_117/2023 vom 1. Mai 2023 E. 1.1.3; 6B_643/2021 vom 21. September 2021 E. 3.3.3; 6B_479/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4.3.3; je mit Hinweisen).

4.2 Gemäss aArt. 191 StGB macht sich der Schändung schuldig, wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht. aArt. 191 StGB schützt wie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung die sexuelle Freiheit.

Das Opfer ist widerstandsunfähig, wenn es physisch nicht in der Lage ist, sich gegen den sexuellen Übergriff des Täters zur Wehr zu setzen. Beim Zustand kann es sich um dauernde oder vorübergehende, chronische oder situationsbedingte Ausfallerscheinungen handeln wie z.B. während schweren psychischen Defekten (hochgradige Intoxikation durch Alkohol oder Drogen), bei körperlicher Invalidität, während einer Fesselung oder in einer besonderen Lage (gynäkologische Untersuchung in einem Behandlungsstuhl, Behandlung beim Zahnarzt). Erforderlich ist stets, dass die Widerstandsfähigkeit praktisch gänzlich aufgehoben und nicht nur in irgendeinem Grade beeinträchtigt oder eingeschränkt ist. Bewusstlosigkeit im Sinne eines komatösen Zustandes wird nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht vorausgesetzt; es reicht, wenn sich eine Person alkohol- und müdigkeitsbedingt nicht oder nur schwach gegen die an ihr vorgenommenen Handlungen wehren kann, wobei es hierbei zu heiklen Abgrenzungsschwierigkeiten kommen kann. Eine Widerstandsunfähigkeit kann auch vorliegen, wenn sich eine Person alkohol- und müdigkeitsbedingt nicht oder nur schwach gegen die an ihr vorgenommenen Handlungen wehren kann (MAIER, a.a.O., N. 6 zu aArt. 191 StGB).

Verlangt wird vorsätzliches Handeln, wobei Eventualvorsatz genügt. Die Formulierung "in Kenntnis ihres Zustandes" soll sicherstellen, dass der Täter die Widerstandsunfähigkeit bzw. Urteilsunfähigkeit des Opfers auch wahrgenommen hat. Ist die geistige Störung nicht offensichtlich so darf nicht leichthin angenommen werden, der Täter sei sich des Missbrauchs bewusst gewesen (MAIER, a.a.O., N. 16 zu aArt. 191 StGB).

5 Dem Gericht liegen folgende Beweismittel vor:

5.1 Die Beschwerdeführerin schilderte anlässlich ihrer ersten polizeilichen Befragung zunächst den Ablauf des Abends vor dem angeblichen Sexualdelikt. Sie erklärte, dass sie im Zimmer von A _____ zwei kleinere Gläser Rum mit Cola getrunken hätten, und schilderte, dass sie zunächst in die Bar C _____ gegangen seien, wo sie einen Shot Jägermeister getrunken hätten. Die Beschwerdeführerin führte weiter aus, sie habe A _____ gesagt zu gehen, da es schon nach 23:00 Uhr gewesen sei. Seit diesem Zeitpunkt könne sie sich praktisch an nichts mehr erinnern. Sie wisse lediglich, dass sie einige Meter auf einer Strasse gelaufen sei. Sie wisse aber nicht, wo sie noch gewesen

sei. Sie wisse noch, dass sie mit einer Kollegin ihres Bruders gesprochen habe. Die Beschwerdeführerin erklärte weiter, sie wisse, dass sie im Zimmer des Beschwerdegegners gewesen sei und dass sie ihn weggeschoben habe, da sie Schmerzen gehabt habe. Sie habe es zumindest versucht, aber keine Kraft gehabt. Es sei ihr nicht gelungen. In dem Moment habe der Beschwerdegegner sie gefragt, was los sei und ob es ihr nicht gefalle. Sie wisse nicht, ob er dann aufgehört habe oder nicht. Sie sei wieder eingeschlafen. Es sei einfach eine «kleine» Erinnerung, die sie habe. Es fehle dazwischen immer etwas. Auf Nachfrage führte die Beschwerdeführerin aus, der Beschwerdegegner sei auf ihr gewesen. Ihr habe alles weh gemacht. Sie habe Schmerzen an der Vagina gehabt. Im Intimbereich sei alles trocken gewesen. Ihre Beine seien nicht richtig «offen» gewesen. Sie sei wie «tot» im Bett gewesen. Danach gefragt, erklärte die Beschwerdeführerin, sie sei auf dem Rücken gewesen und der Beschwerdegegner habe auf ihr gelegen. Das Nächste, an das sie sich erinnern könne, sei das Telefon gewesen, welches geklingelt habe. Sie habe gemerkt, dass sie nicht zuhause und nackt sei. Es sei ihr sehr peinlich gewesen und sie habe angefangen, ihre Kleider zu suchen. Der Beschwerdegegner habe ihr gesagt, dass er 15 Minuten zu spät sei. Er habe ihr die Kleider zugeworfen und ihr gesagt, sich schnell anzuziehen, da er zur Arbeit müsse. Sie hätten dann zusammen die Wohnung verlassen. Sie habe sich «besoffen» gefühlt. Es sei ihr nicht gut gegangen. Sie habe A _____ angerufen wegen ihrer Schlüssel. Sie habe ihr gesagt, dass sie die Schlüssel habe. Sie sei um 07:30 oder 8:00 Uhr in ihr Zimmer gegangen. Ihr Bruder habe sie angerufen. Er habe ihr gesagt, sie solle in sein Zimmer kommen. Als er sie gesehen habe, habe er gedacht, sie sei betrunken. Sie habe ihrem Bruder gesagt, dass sie arbeiten gehe und dass er sich keine Sorgen machen solle, da es ihr gut gehe. Sie seien zur Arbeit gegangen und einer ihrer Chefinnen habe ihr gesagt, dass sie sehr besorgt gewesen sei und habe sie gefragt, ob der Beschwerdegegner sie nach Hause begleitet habe. Die Situation sei ihr sehr peinlich gewesen. An diesem Morgen habe sie immer wieder Arbeitskollegen getroffen, welche ihr gesagt hätten, dass sie am Abend in keinem guten Zustand gewesen sei. Sie habe sich aber nicht erinnern können, dass sie diese angetroffen habe. Die Beschwerdeführerin erklärte weiter, nach der Arbeit habe sie dem Beschwerdegegner geschrieben. Sie hätten sich in der Gemeinschaftsküche getroffen. Es sei ihr sehr peinlich gewesen. Sie seien nach draussen gegangen und sie habe ihn gefragt, was passiert sei und ob sie Sex gehabt hätten. Er habe ihr bestätigt, dass sie Geschlechtsverkehr gehabt hätten und habe die Frage nach Verhütung verneint. Sie habe ihn auch gefragt, ob er «gekommen» sei. Er habe ihr gesagt, ob sie nicht verhüte, und habe erklärt, dass er nicht «gekommen» sei, da er zu betrunken gewesen sei. Als sie am nächsten Tag wieder zur Arbeit gegangen sei, habe sie sich immer wieder an den Moment erinnert, in welchen sie den Beschwerdegegner versucht habe

wegzustossen und ihm gesagt habe, aufzuhören. Es sei ihr nicht gut gegangen. Sie habe mit ihrer Kollegin D _____ gesprochen. Sie habe ihr empfohlen, mit ihrer Chefin zu reden. Sie habe auch mit B _____ gesprochen. Dieser habe ihr empfohlen, mit ihrem Bruder zu sprechen. Sie habe geweint und ihr Bruder sei in ihr Zimmer gekommen. Sie habe ihm gesagt, dass sie wegen der Arbeit weine und habe ihm nicht die Wahrheit erzählt. B _____ habe ihr gesagt, sie solle mit ihrer Chefin sprechen und bei der Polizei eine Meldung machen. Am Abend habe ihr D _____ gesagt, dass sie zur Polizei gehen könnten, da die 48 Stunden für einen Nachweis von Drogen noch nicht vorbei seien. Der Polizeiposten sei geschlossen gewesen, weshalb sie angerufen hätten (A/F 7 S. 16 ff.). Die Beschwerdeführerin machte weitere Angaben zu ihrem Alkoholkonsum am besagten Abend. Sie erklärte, sie habe noch zuhause zwei Gläser Cola mit Rum getrunken (A/F 12 S. 18). Sie habe danach gespürt, dass sie leicht «besoffen» gewesen sei. Sie habe aber alles noch wahrgenommen (A/F 13 S. 18). Im C _____ habe sie einen Shot Jägermeister konsumiert (A/F 14 S. 19). Gemäss ihrer Chefin habe sie im E _____ Tequila Sunrise getrunken. Sie wisse, dass sie zwei Cocktails bezahlt habe. Sie wisse aber nicht, ob sie diese selber getrunken oder spendiert habe (A/F 14 S. 19). Danach gefragt, erklärte sie, es sei schon vorgekommen, dass sie nach dem Alkoholkonsum ein «Blackout» gehabt hat. Deshalb trinke sie nicht viel Alkohol (A/F 15 S. 19). Angesprochen auf die Menge, bei welcher dies vorkomme, antwortete sie, dass es ihr normalerweise nach dem zweiten Getränk nicht mehr gut gehe. Auch bei Bier sei dies so. Sie könne maximal zwei trinken (A/F 16 S. 19). Auf die Frage, ob die Erinnerungslücken dem Alkohol geschuldet gewesen seien, erklärte die Beschwerdeführerin, es sei schon etwas komisch. Es sei aber sicher nach dem Jägermeistershot gewesen, als es mit den Erinnerungslücken angefangen habe (A/F 17 S. 19). Sie habe den Shot in zwei Schlucken getrunken. Nach dem ersten Schluck habe sie diesen auf einem Fass abgestellt. Sie sei aber die ganze Zeit neben dem Shot gewesen (A/F 19 S. 19). Sie habe keine Ahnung, ob ihr jemand etwas ins Glas getan habe. A _____ habe ihr gesagt, es seien vertrauensvolle Personen da gewesen (A/F 20 S. 19). Sie wisse nicht, wann sie den Beschwerdegegner angetroffen habe. Ihre Arbeitskollegen hätten ihr gesagt, dass dieser betrunken gewesen sei (A/F 22 S. 19). Danach gefragt, ob sie mit dem Beschwerdegegner Geschlechtsverkehr gehabt habe, erklärte sie, als sie kurz zu sich gekommen sei, sei der Beschwerdegegner auf ihr gelegen und sein Penis sei in ihrer Vagina gewesen. Sie sei erwacht, weil sie Schmerzen gehabt und er auf ihr gelegen habe (A/F 25 S. 20). Die Frage, ob sie jemals mit dem Beschwerdegegner sexuelle Handlungen habe ausführen wollen, verneinte sie (A/F 27 S. 20). Der Beschwerdegegner habe sie nicht nach Sex gefragt. Manchmal am Arbeitsplatz habe er Kommentare wie «Hübsche» oder «Kätzchen» geäussert (A/F 29 S. 20). Sie erinnere sich an

Vaginalsex. Dieser sei ihr wegen der Schmerzen in Erinnerung geblieben (A/F 32 S. 20). Auf die Frage, ob sie sich zur Wehr habe setzen können, erklärte sie, sie habe versucht, ihn wegzustossen. Sie habe aber keine Kraft gehabt. Sie habe immer wieder «nein, nein, nein» gesagt. Als sie ihn versucht habe wegzustossen, habe er sie gefragt, ob es ihr nicht gefalle. Sie habe mehrfach «nein» gesagt. Er habe aber nicht aufgehört (A/F 33 S. 20). Sie wisse nicht, wie der Beschwerdegegner von ihr abliess. Sie habe nur eine kurze Erinnerung, welche aber klar sei. Es sei eine Erinnerung von etwa 30 Sekunden (A/F 34 S. 21). Das Telefon habe später geklingelt, nicht dann, als sie gemerkt habe, dass sie Sex habe (A/F 35 S. 21). Auf die Frage, wo sich der Beschwerdegegner befunden habe, als das Telefon geklingelt habe, gab sie an, sie könne sich nicht erinnern. Der Beschwerdegegner sei vom Bett gesprungen. Sie wisse nicht, ob sie im gleichen Bett gewesen sei. Sie denke, dass es im Raum zwei Bette gegeben habe und sie in einem anderen Bett gewesen sei (A/F 36 S. 21).

An ihrer zweiten Befragung bestätigte die Beschwerdeführerin, dass sie nach dem Verlassen des C _____ keine Erinnerungen mehr habe (A/F 4 S. 56). Sie wurde zudem mit den edierten Videoaufnahmen konfrontiert und erklärte dabei, dass sie sich daran nicht erinnern könne. Sie führte aus, sie könne kaum glauben, was sie sehe (A/F 17 S. 58). Angesprochen auf die Aussage des Beschwerdegegners, wonach dieser sie nach dem Küssen gefragt habe, ob sie Sex haben wolle, führte die Beschwerdeführerin aus, dass habe sie sicher nicht gewollt (A/F 21 S. 58). Danach gefragt, ob sie die Aussage des Beschwerdegegners bestätigen könne, dass sie zuerst ihr Zimmer habe aufsuchen wollen, um Sex zu haben und danach aber der Beschwerdegegner sie gefragt habe, zu ihm zu kommen, um Sex zu haben, führte die Beschwerdeführerin aus, sie könne sich nicht erinnern. So könne sie dies auch nicht bestätigen. Jedenfalls sei es keine bewusste Entscheidung von ihr gewesen (A/F 22 S. 59). Sie könne sich nicht erinnern, dass sie den Penis des Beschwerdegegners ergriffen habe und selbst in ihre Vagina eingeführt habe. Sie könne sich aber erinnern, dass ihre Beine «zu» gewesen sein. Sie habe den Kopf zur Seite gehabt und habe versucht, ihn wegzustossen. Sie habe aber die Kraft dazu nicht gehabt. Sie bezweifle deshalb, dass sie dem Sex zugestimmt habe (A/F 23 S. 59). Angesprochen auf die Aussage des Beschwerdegegners, wonach der Geschlechtsverkehr einvernehmlich gewesen sei, erklärte sie, sie könne sich nicht erinnern. Es sei keine bewusste Entscheidung gewesen. Sie sei hier wegen den 20 Sekunden, an welche sie sich erinnern könne (A/F 24 S. 59). Auf die Frage, ob sie sich an dem Abend in einem Zustand befunden habe, in dem sie sich hätte wehren können, antwortete die Beschwerdeführerin, nein, sie könne sich nicht einmal daran erinnern. Sie habe keine Kraft gehabt und habe versucht, zu sprechen, aber dies sei ihr

nicht gelungen. Sie habe nicht mal ihre Zunge bewegen können (A/F 26 S. 59), Sie sei zu diesem Zeitpunkt nicht urteilsfähig gewesen (A/F 27 S. 59). Sie könne sich nicht daran erinnern, ob der Beschuldigte den ganzen Abend mit ihrer Gruppe unterwegs gewesen sei (A/F 29 S. 59). Es sei für den Beschuldigten möglich gewesen, zu erkennen, dass sie nicht mehr urteilsfähig gewesen sei. Viele hätten sie auf ihren Zustand angesprochen. Man habe sehen können, dass es ihr nicht gutgegangen sei. Auch auf der Kamera sehe man, dass sie nicht mehr habe laufen können (A/F 30 S. 60). Sie habe Erinnerungslücken, wenn sie zu viel trinke. Aber sie habe dabei immer mal wieder etwas gewusst. Es sei neu, dass sie ab einem gewissen Zeitpunkt gar nichts mehr wisse. Sie erinnere sich an nichts mehr seit Verlassen des C _____. Sie könne sich erst wieder an die 20 Sekunden beim Beschuldigten erinnern (A/F 31 S. 60). Sie glaube, jemand habe ihr Drogen gegeben. Sie denke nicht, dass nur der Alkohol diesen Zustand verursacht habe. Dieser Zustand habe lange angedauert (A/F 32 S. 60). Danach gefragt, ob sie sich daran erinnern könne, dass sie Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten gehabt habe, erklärte sie, sie könne sich an 20 Sekunden erinnern. Es sei für sie kein Geschlechtsverkehr gewesen, da sie ihre Beine «zu» gehabt und der Kopf auf der Seite gelegt habe (A/F 40 S. 61).

5.2 Der Beschwerdegegner führte bei seiner Befragung aus, F _____ und G _____ hätten ihn gefragt, ob er die Beschwerdeführerin nach Hause begleiten könne, da sie betrunken sei. Er sei auch betrunken gewesen. Auf dem Heimweg hätten sie sich geküsst. Er habe sie gefragt, ob sie mit ihm schlafen wolle, was sie bejaht habe. Die Beschwerdeführerin habe ihren Schlüssel nicht dabei gehabt. Er habe sie nicht alleine lassen wollen und sie gefragt, ob sie zu ihm nach Hause kommen wolle, um mit ihm Sex zu haben. Er habe sie dies auf Spanisch gefragt und sie habe bejaht. In seinem Zimmer sei es zum Sex gekommen. Sein Penis habe sich klar in der Scheide der Beschwerdeführerin befunden. Sie habe ihn selber eingeführt. Er sei aufgrund eines «Flashback» nicht zum Höhepunkt gekommen. Er habe sich gefragt, was er hier eigentlich mache. Die Beschwerdeführerin habe mit einem klaren Ja geantwortet. Sie habe das auch gewollt. Am Morgen hätten sie gemeinsam die Wohnung verlassen. Die Beschwerdeführerin habe ihm eine Nachricht geschrieben. Sie hätten sich vor dem Hotel getroffen und sie habe ihn gefragt, ob er zum Höhepunkt gekommen sei, was er verneint habe. Sie habe ihn weiter gefragt, ob es weitererzähle, was er auch verneint habe. Er habe sie dasselbe gefragt und sie habe ihm angegeben, dass sie es A _____ erzählt habe. Die Beschwerdeführerin sei dann gegangen, als weitere Personen hinzugekommen seien. Er sei ein guter Freund ihres Bruders und er wisse, dass sie Interesse an B _____ habe. Er selber habe auch eine Freundin. Es sei ein Blödsinn gewesen.

Aber beide seien damit einverstanden gewesen (A/F 4 S. 94 f.). Es sei viel Alkohol geflossen. Die Beschwerdeführerin sei alkoholisiert gewesen. Sie seien aber beide noch in der Lage gewesen, zu gehen (A/F 6 S. 95). Er habe nicht gesehen, was die Beschwerdeführerin getrunken habe (A/F 7 S. 95). Sie hätten beabsichtigt, im Zimmer der Beschwerdeführerin Sex zu haben. Sie habe ihm auf dem Heimweg gesagt, dass sie dies auch wolle. Sie hätten am Folgetag noch miteinander geredet. Er habe gedacht, dass alles in Ordnung gewesen sei. Er hätte auch sagen können, dass gar nichts passiert sei. Er habe es ihr aber erzählt. Er sei aus allen Wolken gefallen, als die Polizei gekommen sei (A/F 13 S. 95 f.). Er habe sie weiter gefragt, ob sie bei ihm zuhause Sex haben wollen (A/F 14 S. 96). Die Beschwerdeführerin sei schon nicht in einem guten Zustand gewesen. Sie habe viel Alkohol konsumiert. Sie habe ihm gesagt, dass sie sich nicht mehr an alles erinnern könne (A/F 15 S. 96). Er habe die Beschwerdeführerin das erste Mal in dem Moment gesehen, als er gebeten worden sei, sie heimzubringen (A/F 18 S. 96). Danach gefragt, von wem der Sex ausgegangen sei, erklärte der Beschwerdegegner, sie hätten einander geküsst und «richtig geschmust». Darum habe er sich nach Sex gefragt, was sie bejaht habe (A/F 20 S. 97). Er wisse nicht, wer mit dem Küssen begonnen habe. Es sei von beiden ausgegangen (A/F 21 S. 97). Es stimme nicht, dass sie versucht habe, ihn wegzustossen und «Nein» gesagt habe (A/F 24 S. 97). Die Beschwerdeführerin sei auf dem Rücken gelegen und habe die Beine auseinander gehabt. Er sei auf ihr gelegen. Er erinnere sich, dass er sie gefragt habe, ob sie seinen Penis in den Mund nehmen wolle. Sie habe dies verneint (A/F 25 S. 97). Er könne sich nicht mehr an das Ausziehen vor dem Sex erinnern (A/F 26 S. 97). Sie hätten in einem Bett Sex, in welchem die Beschwerdeführerin dann auch geschlafen habe. Er habe in einem anderen Bett geschlafen. Er habe vorher nie an Sex mit ihr gedacht. Es sei aufgrund des Alkohols passiert, aber im Einverständnis (A/F 28 S. 98). Es stimme nicht, dass er sie gefragt habe, ob es ihr nicht gefalle (A/F 31 S. 98). Darauf angesprochen, weshalb er nicht zum Samenerguss gekommen sei, erklärte der Beschwerdegegner, er sei zu sich gekommen und ihm sei seine Freundin in den Sinn gekommen. Er habe sich dann gefragt, was er hier eigentlich mache und habe dann aufgehört. Aufgrund des Alkohols sei es so weit gekommen. Wenn er sie vergewaltigt hätte, hätte er sie festhalten, würgen oder «gurgeln» müssen. Er könnte seine Arbeit verlieren. Er sei in die Schweiz gekommen, um seine finanzielle Situation zu verbessern (A/F 38 S. 99). Die Beschwerdeführerin habe während des Geschlechtsverkehrs nichts gesagt. Er habe irgendwann aufgehört und sei ins andere Bett gegangen. Als sie erwacht seien, hätten sie gesprochen. Er habe sie gedrängt, vorwärtszumachen, da er zu spät sei (A/F 45 S. 100).

5.3 Die Auskunftsperson B _____ sagte sachdienlich aus, er habe am Montag den 18. Dezember 2023 erfahren, dass zwischen den Parteien etwas vorgefallen sei. Die Beschwerdeführerin habe ihn gegen 17:00 Uhr angerufen. Er sei in ihr Zimmer gegangen und sie habe ihm vom Vorfall erzählt. Sie habe gesagt, sie könne sich an nichts erinnern. Sie sei am Sonntag erwacht, als der Beschwerdegegner sie angeschrien habe. Sie sei nackt gewesen. Sie habe nicht gewusst, wo ihre Kleider gewesen seien. Er habe beobachtet, dass die Beschwerdeführerin am Sonntag unruhig gewesen sei. Die Beschwerdeführerin sei am Montag erwacht und habe eine Art «Flashback» gehabt. Sie habe sich erinnert, dass der Beschwerdegegner in seinem Zimmer auf ihr gelegen habe. Sie habe sich auch erinnert, dass sie versucht habe, den Beschwerdegegner wegzustossen. B _____ führte weiter aus, als er im Zimmer gewesen sei, sei die Beschwerdeführerin sehr beunruhigt gewesen. Es sei ihr nicht gut gegangen. Er selber sei geschockt gewesen und habe noch nie eine solche Situation erlebt (A/F 3 S. 40). Nach dem Zustand der Beschwerdeführerin in der besagten Nacht gefragt, sagte er aus, er sei früher gegangen. Sie sei schon betrunken gewesen. Das habe er festgestellt. Mit ihr habe man gut reden können. Sie sei lustig und zufrieden gewesen (A/F 5 S. 40). Er habe nicht gesehen, was sie getrunken habe. Sie habe ihm gesagt, sie habe Bacardi Lemon mit Cola getrunken (A/F 6 S. 40). Er sei nicht der Meinung, dass man hätte sagen können, dass sie weggetreten gewesen sei. Sie sei betrunken gewesen, aber nicht mehr (A/F 10 S. 41). Die Beschwerdeführerin habe ihm nicht erzählt, dass sie an ihm interessiert sei. Eine Kollegin habe ihm dies am besagten Abend gesagt. Er habe aber kein Interesse an ihr (A/F 12 f. S. 41).

5.4 A _____ führte bei ihrer Befragung aus, die Beschwerdeführerin sei betrunken gewesen. Sie hätten schon zuhause und im C _____ getrunken. Die Beschwerdeführerin habe gesagt, dass sie seit dem Aufenthalt im E _____ keine Erinnerung mehr habe. Sie seien im E _____ gewesen und hätten getanzt. Sie sei auf die Toilette gegangen und die Beschwerdeführerin sei nicht mehr da gewesen. Die Beschwerdeführerin habe ihre Schlüssel nicht finden können und sie angerufen. Sie habe ihr erzählt, dass sie beim Beschwerdegegner gewesen sei und nun nach Hause laufe. Die Beschwerdeführerin sei betrunken und etwas verloren gewesen, als sie zurück ins H _____ gekommen sei. Sie habe ihr erzählt, dass sie denke, dass sie Sex mit dem Beschwerdegegner gehabt habe. Sie sei aufgewacht und sei wieder eingeschlafen. Sie seien dann zur Arbeit gegangen. Sie habe ihr noch erzählt, dass sie vermute, dass der Beschwerdegegner sie eventuell vergewaltigt habe. Sie habe angegeben, dass sie Schmerzen im Unterleib habe. Sie habe gesagt, dass sie zur Polizei gehen wolle. Die Auskunftsperson erklärte weiter, dass sie der Beschwerdeführerin gesagt habe, sie sei

sich nicht sicher, ob sie das tun solle. Sie habe ihr vorgeschlagen, mit dem Beschwerdegegner zu sprechen. Wenn man vergewaltigt werde, dann komme man nicht in einen Raum, lache und scherze (A/F 3 S. 46). Zuhause hätten sie Bacardi-Cola getrunken. Sie glaube, es seien zwei Gläser gewesen (A/F 5 S. 46). Sie glaube, im C _____ hätten sie ein Bacardi-Cola getrunken (A/F 6 S. 46). Sie denke nicht, dass die Beschwerdeführerin einen Jägermeister getrunken habe. Es sei der Beschwerdeführerin wichtig gewesen, dass sie nicht «mischte» (A/F 7 S. 46). Nach Verlassen des C _____ sei die Beschwerdeführerin betrunken gewesen, aber nicht extrem. Sie sei «okay» gewesen. Aber sie habe den Alkohol zu spüren begonnen (A/F 8 S. 47). Auf die Erinnerungslücken der Beschwerdeführerin angesprochen, führte die Auskunftsperson aus, die Beschwerdeführerin sei nicht so betrunken gewesen. Sie habe noch mit den Personen reden können und habe verstanden, was sie gemacht habe. Nach einigen Stunden im E _____ habe sich gefunden, dass die Beschwerdeführerin komplett betrunken gewesen sei (A/F 9 S. 47). Es seien keine anderen Substanzen im Spiel gewesen (A/F 11 S. 47). Der Beschwerdegegner sei schon im E _____ gewesen, als sie gekommen seien. Sie denke nicht, dass er betrunken gewesen sei (A/F 12 S. 47). Sie könne sich nicht daran erinnern, dass sie B _____ davon erzählt habe, dass die Beschwerdeführerin Interesse an ihm habe (A/F 16 S. 47). Sie wisse davon nichts, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin habe nach Hause bringen sollen. Sie habe nach ihrem Toilettenbesuch nicht gewusst, dass sie zusammen gegangen seien (A/F 20 S. 48). Sie denke nicht, dass die Beschwerdeführerin lüge. Auf der anderen Seite kenne sich auch den Beschwerdegegner. Er sei immer lustig und wolle allen helfen. Am besagten Abend seien beide betrunken gewesen. Vielleicht sei es dann zum Sex gekommen, vielleicht auch nicht. Sie denke aber, dass es keine Vergewaltigung gewesen sei (A/F 22 S. 48). Der Beschwerdegegner habe ihr gesagt, dass beide betrunken gewesen seien. Als sie nach Hause gelaufen seien, habe er die Beschwerdeführerin nach Sex gefragt. Sie habe dies bejaht (A/F 27 S. 49).

5.5 D _____ erklärte, die Beschwerdeführerin habe ihr am Montag vom Vorfall erzählt. Sie seien nach der Arbeit in den Supermarkt gegangen. Die Beschwerdeführerin habe ihr gesagt, dass in der Nacht Dinge passiert seien, an welche sie sich nicht erinnern könne. Der Alarm des Beschwerdegegners habe die Beschwerdeführerin aufgeweckt. Die Beschwerdeführerin habe ihr angegeben, dass sie an der Vagina Schmerzen gehabt habe. Sie habe sich erinnert, versucht zu haben, den Beschwerdegegner wegzustossen und dass dieser sie gefragt habe, ob es ihr nicht gefalle (A/F 4 S. 64). Die Beschwerdeführerin habe Angst gehabt und sei unter Schock gewesen, als sie ihr das erzählt habe. Sie habe das Wort Vergewaltigung nicht ausgesprochen. Sie hätten aber gewusst, um

was es sich gehandelt habe. Sie habe ihr mehrfach gesagt, dass sie dies nicht gewollt habe (A/F 5 S. 64). Sie habe keinen Sex mit dem Beschwerdegegner gewollt (A/F 6 S. 64). Die Auskunftsperson erklärte weiter, sie habe die Nummer 144 gewählt. Sie habe eine Freundin in I _____, welche ihr gesagt habe, dass sie mit der Beschwerdeführerin in ein Frauenhaus gehen solle und dann zur Polizei. Sie habe ihr auch gesagt, dass es zwecks Analyse wichtig sei, zu einem Arzt zu gehen. In J _____ sei zu diesem Zeitpunkt alles geschlossen gewesen (A/F 7 S. 65). Die Beschwerdeführerin sei betrunken gewesen (A/F 9 S. 65). Die Beschwerdeführerin habe sie gebeten, zu erzählen, was alles passiert sei. Sie [die Auskunftsperson] habe der Beschwerdeführerin gesagt, dass sie nicht das Gefühl gehabt habe, dass es ihr sehr schlecht gegangen sei (A/F 11 S. 65). Sie sei praktisch die ganze Zeit mit der Beschwerdeführerin gewesen (A/F 25 S. 66). Sie habe nicht gesehen, dass die Beschwerdeführerin etwas getrunken habe (A/F 26 S. 67). Sie habe die Beschwerdeführerin gefragt, ob sie mir ihr nach Hause komme. Aber die Beschwerdeführerin sei mit A _____ gewesen, welche gewollt habe, dass die Beschwerdeführerin noch bleibe (A/F 28 S. 67). Zu diesem Zeitpunkt sei die Beschwerdegegner gleich wie vorher betrunken gewesen (A/F 29 S. 67).

5.6 F _____ sagte im Wesentlichen aus, sie habe am Dienstag von ihrer Chefin erfahren, dass die Beschwerdeführerin nicht zur Arbeit komme und dass die Polizei involviert sei. Sie habe aber nicht gewusst, um was es gehe (A/F 3 S. 105). Sie trinke keinen Alkohol. Sie habe gesehen, dass jeder mit jedem getrunken und geraucht habe. Sie habe die Beschwerdeführerin gefragt, ob sie sie nach Hause begleiten solle. Die Beschwerdeführerin habe verneint und gesagt, sie gehe mit dem Beschwerdegegner nach Hause (A/F 4 S. 105). Nach dem Zustand der Beschwerdeführerin gefragt, erklärte die Auskunftsperson, diese sei betrunken gewesen. Sie sei aber nicht in der Art betrunken gewesen, als dass sie nicht mehr gewusst hätte, was sie mache. Sie glaube schon, dass die Beschwerdeführerin mitbekommen habe, was um sie herum passiert sei. Die Beschwerdeführerin habe ihr an diesem Abend erzählt, dass sie frustriert sei, da sie in jemanden verliebt sei, der mit ihr nichts zu tun haben wolle. Nach Meinung der Auskunftsperson habe die Beschwerdeführerin gewusst, was sie tue. Die Beschwerdeführerin sei mit Kolleginnen weggegangen, sei dann aber zurückgekehrt und habe gesagt, sie gehe mit dem Beschwerdegegner nach Hause (A/F 5 S. 105). Sie habe nicht gesehen, was die Beschwerdeführerin getrunken habe (A/F 7 S. 106). Nach den Erinnerungslücken der Beschwerdeführerin gefragt, antwortete die Auskunftsperson, es sei alles eine «komische» Sache. Die Beschwerdeführerin habe am Sonntag erzählt, sie sei müde vom Trinken. Es sei aber alles in Ordnung gewesen. Sie habe auch ein Gespräch mit dem Beschwerdegegner gehabt. Am Sonntag habe die Beschwerdeführerin noch

gelacht und gesagt, dass sie wohl nichts mehr trinken werde und genug davon habe. Sie habe auch gesagt, dass der Beschwerdegegner auf der Couch im H _____-Aufenthaltsraum geschlafen habe und er sie in ihrem Zimmer gelassen habe. Montags habe die Beschwerdeführerin erzählt, dass sie im C _____ einen Shot getrunken habe und sich dann an nichts mehr erinnern könne. Sie habe auch gesagt, dass sie mit B _____ gesprochen habe und dieser ihr gesagt habe, dass er nicht mehr wolle als Freundschaft (A/F 12 S. 106).

5.7 Gemäss dem Bericht zur forensisch-gynäkologischen Untersuchung vom 2. Januar 2024 sind die festgestellten Verletzungen der Beschwerdeführerin sowohl in ihrem Aspekt als auch Lokalisation unspezifisch und lassen keinen Rückschluss auf ihre Entstehung zu (S. 124).

5.8 Den aktenkundigen Videoaufnahmen ist zunächst zu entnehmen, wie die Beschwerdeführerin mit ihrer Kollegin Richtung E _____ läuft (S. 109; vgl. auch Bildausschnitte S. 74 f.). Zu einem späteren Zeitpunkt ist auf den Videoaufnahmen ersichtlich, wie die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner Arm in Arm nach Hause laufen, sich mehrmals küssen und wie der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin hochhebt (S. 109, vgl. auch Bildausschnitte S. 75 ff.).

6.

6.1 Unbestritten ist vorliegend, dass der Beschuldigte zusammen mit der Beschwerdeführerin nach Hause gelaufen ist und dass es im Zimmer des Beschuldigten zum Geschlechtsverkehr gekommen ist. Der Beschuldigte bestreitet indes, dass dieser ohne die Einwilligung der Beschwerdeführerin stattgefunden hat. Er führte wiederholt an, dass die Beschwerdeführerin sich mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden erklärte und gab sogar an, dass er die Initiative zum Geschlechtsverkehr ergriffen habe, indem er sie danach fragte. Die Beschwerdeführerin selbst kann sich gemäss ihren Aussagen an den genauen Ablauf nicht mehr erinnern und spricht bei ihren Befragungen jeweils von Erinnerungen, welche rund 20 Sekunden gedauert hätten. Bei den Aussagen der Beschwerdeführerin fällt auf, dass sie in Bezug auf die Einvernehmlichkeit des Geschlechtsverkehrs keine konkreten Angaben machen kann. So erklärte sie, sie könne sich nicht daran erinnern, dass der Beschuldigte sie gefragt habe, zu ihm zu kommen, um Sex zu haben. Sie könne dies nicht bestätigen. Es sei jedenfalls keine bewusste Entscheidung gewesen. Sie gab weiter an, dass sie versucht habe, den Beschuldigten wegzustossen, weshalb sie bezweifle, dem Sex zugestimmt zu haben. Ferner sagte sie, angesprochen auf die Aussagen des Beschuldigten, wonach der Geschlechtsverkehr einvernehmlich gewesen sei, aus, sie könne sich nicht daran erinnern. Aus ihren Aussagen lässt sich

folglich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ableiten, dass der Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen begonnen wurde. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin keine konkrete Nötigungshandlung beschrieb. Sie gab zwar wiederholt zu Protokoll, der Beschuldigte sei auf ihr gelegen und sie habe (während der Handlungen) versucht, ihn wegzustossen, was ihr nicht gelungen sei. Indes erklärte sie, dass sie nicht wisse, ob er dann aufgehört habe. In einer weiteren Einvernahme erklärte sie zudem, es sei für sie kein Geschlechtsverkehr gewesen, da sie ihre Beine «zu» gehabt habe. Das trifft so nicht zu. Auch in Bezug auf das «Nein-Sagen» sind ihre Aussagen nicht eindeutig. So erklärte sie einerseits, sie habe immer wieder «nein, nein, nein» gesagt und andererseits führte sie aus, sie habe versucht zu sprechen, dies sei ihr nicht gelungen, da sie ihre Zunge nicht habe bewegen können. Weiter mutet speziell an, dass sie gemäss ihren Angaben wieder eingeschlafen ist, nachdem sie versucht haben will, den Beschuldigten wegzustossen. Für eine Nötigungshandlung bestehen folglich weder objektive Anzeichen noch entsprechende Aussagen, die ein solches Geschehen nahelegen.

6.2 Auch das Nachtatverhalten spricht vorliegend nicht für eine Vergewaltigung. Der Beschwerdeführerin ist zwar zuzustimmen, dass es kein typisches Opferverhalten gibt und eine Strafanzeige zu einem späten Zeitpunkt an sich nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen spricht. Dennoch ist vorliegend bemerkenswert, dass die Beschwerdeführerin sich zwar am Tag danach schlecht fühlte, sich jedoch normal mit dem Beschuldigten unterhalten hat und ihn danach fragte, ob es zum Geschlechtsverkehr gekommen ist. Gegenüber der Auskunftsperson gab sie zudem an, dass sie vermute, vergewaltigt zu werden. Erst zwei Tage nach dem Vorfall will sie sich daran erinnern, dass sie vergewaltigt wurde.

6.3 Folglich bilden die Aussagen der Beschwerdeführerin kein genügendes Anklagefundament für eine Vergewaltigung. Auch wenn es sich hierbei um einen schweren Vorwurf handelt und eine Aussage-gegen-Aussagen vorliegt, ist die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt im Ergebnis zu bestätigen.

7.

7.1 Im Raum steht weiter der Tatbestand der Schändung. Die Beschwerdeführerin gab an, sich nach dem Besuch in der Bar C _____ an nichts mehr erinnern zu können. Gemäss ihren Angaben hat sie zuhause zwei Gläser Cola mit Rum getrunken. Im C _____ habe sie einen Shot Jägermeister getrunken und im E _____ gemäss ihrer Chefin ein Tequila Sunrise. Sie konnte nicht darlegen, ob sie noch weitere alkoholische Getränke konsumiert hat. Auch die Auskunftsperson A _____ führte aus, sie hätten zuhause zwei Gläser Cola mit Rum getrunken. Sie glaubte, dass sie ebendieses

Getränk auch im C _____ getrunken hätten und dass die Beschwerdeführerin keinen Jägermeistershot konsumiert habe. Die weiteren befragten Personen konnten keine Angaben zur Konsumation von alkoholischen Getränken machen. Hingegen äusserten sie sich über den Zustand der Beschwerdeführerin. B _____ äusserte sich dahingehend, dass man nicht hätte sagen können, dass die Beschwerdeführerin weggetreten gewesen sei. Sie sei betrunken gewesen, aber nicht mehr. A _____ gab angesprochen auf die Erinnerungslücken der Beschwerdeführerin an, die Beschwerdeführerin sei nicht «so» betrunken gewesen. Sie habe noch mit den Personen reden können und habe verstanden, was sie mache. Nach einigen Stunden im E _____ sei sie «komplett» betrunken gewesen. D _____ erklärte, die Beschwerdeführerin sei betrunken gewesen. Sie habe nicht das Gefühl gehabt, dass es der Beschwerdeführerin schlecht gegangen sei. Sie sei die ganze Zeit mit ihr gewesen und habe nicht gesehen, dass sie etwas getrunken habe. Gemäss F _____ habe die Beschwerdeführerin gewusst, was sie tue. Die Auskunftspersonen geben folglich übereinstimmend an, dass die Beschwerdeführerin am besagten Abend betrunken gewesen war. Indes ergibt sich aus ihren Aussagen nicht, dass die Beschwerdeführerin bei Verlassen des E _____ in der Art betrunken gewesen ist, als dass sie nicht mehr gewusst hätte, was sie tat. Dies gilt umso mehr, als sich den Videoaufnahmen entnehmen lässt, dass die Beschwerdeführerin nach Hause laufen konnte und sich auch aktiv am Küssen beteiligte.

Überdies bestehen keine objektiven Anhaltspunkte in den Akten für die Konsumation oder das Verabreichen von anderen Substanzen, auch wenn zwei Auskunftspersonen angaben, dass im E _____ Drogen konsumiert werden. Weitere Ermittlungshandlungen diesbezüglich sind nicht ersichtlich, weshalb sich eine drogenbedingte Widerstandsunfähigkeit nicht mehr nachweisen lassen würde.

Es bestehen somit keine Anzeichen, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Beginns der sexuellen Handlungen mit der Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin rechnen musste.

7.2 Indes berichtete die Beschwerdeführerin wiederholt von ihren Erinnerungslücken und dass sie sich nur noch an 20 Sekunden erinnern könne, als sie beim Beschwerdegegner gewesen sei. Sie gab an, sie habe versucht, den Beschwerdegegner wegzustossen, wobei unklar bleibt, inwieweit es ihr gelungen ist bzw. in welchem Ausmass, sie reagiert hat. Dabei habe er sie gefragt, ob es ihr nicht gefalle. Die Beschwerdeführerin ist gemäss ihren Aussagen anschliessend wieder eingeschlafen. Sie hat nicht angeben können, wie der Beschwerdegegner von ihr abgelassen hat. Sie sei erst wieder erwacht, als ein Telefon geklingelt habe.

Dieses Verhalten der Beschwerdeführerin – sofern ein Sachgericht dessen Vorliegen als belegt würdigt - wirft Fragen auf. Es ist freilich davon auszugehen, dass die Privatklägerin beim Verlassen des E _____ noch widerstandsfähig war. Eine Widerstandsunfähigkeit könnte sich aber wegen der späteren Wirkung des Alkohols auch zu einem späteren Zeitpunkt entwickelt haben. Vor diesem Hintergrund könnte der objektive Tatbestand der Schändung, mithin das Vorliegen einer alkoholbedingten Widerstandsunfähigkeit, nicht eindeutig ausgeschlossen werden.

7.3 Entscheidend ist aber vorliegend, ob der Beschwerdegegner in Kenntnis des beschwerdeführerischen Zustandes gehandelt hat. Mithin, ob er mit einer Widerstandsunfähigkeit hätte rechnen müssen. Der Beschuldigte gab an, die Beschwerdeführerin sei betrunken und nicht in einem guten Zustand gewesen. Indes erklärte er, sie seien beide noch in der Lage gewesen zu gehen. Dies lässt sich aus den Videoaufnahmen auch entnehmen, selbst wenn teilweise getorkelt wird. Der Beschuldigte erklärte zudem wiederholt, dass die Beschwerdeführerin einem Geschlechtsverkehr zugestimmt habe, was so von der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Erinnerungslücken nicht in Abrede gestellt werden konnte. Ausserdem beschrieben die befragten Auskunftspersonen den Zustand der Beschwerdeführerin nicht dahingehend, dass diese nicht gewusst hätte, was sie tat. So sagte beispielsweise D _____ aus, sie sei die ganze Zeit mit der Beschwerdeführerin unterwegs gewesen und habe nicht das Gefühl gehabt, dass es ihr schlecht gegangen sei. Auch aus den Videoaufnahmen lässt sich keine Widerstandsunfähigkeit schliessen, konnte die Beschwerdeführerin laufen und beteiligte sich aktiv am Küssen. Aufgrund dieser Umstände kann dem Beschwerdegegner kein Eventualvorsatz, mithin das Wissen um die alkoholbedingte Widerstandsunfähigkeit bei der Beschwerdeführerin, nachgewiesen werden.

Es wird in der Folge davon ausgegangen, der Sachrichter würde das von der Privatklägerin behauptete Verhalten als bewiesen würdigen. Der Beschwerdegegner nimmt diesfalls während des Geschlechtsverkehrs ein bemerkenswertes Verhalten seiner Partnerin wahr. Er fragt sie folgerichtig, was los sei und ob ihr der Geschlechtsverkehr nicht gefalle. Der Beschuldigte scheint auch in diesem Moment keine Widerstandsunfähigkeit realisiert zu haben, da er mit seiner Sexualpartnerin kommuniziert und ihr Fragen stellt.

Letztere antwortet freilich nicht, aber verhält sich wiederum wie bis anhin. Der Beschuldigte muss unter diesen Umständen nicht damit rechnen, dass diese Passivität auf Widerstandsunfähigkeit hinweist.

Es fehlen somit hinreichende Beweise, dass der Beschuldigte während oder nach dieser Situation damit gerechnet haben könnte, dass die Beschwerdeführerin zum Widerstand unfähig gewesen ist.

Folglich liegen für den subjektiven Tatbestand der Schändung keine genügenden Anhaltspunkte vor, die eine Weiterführung des Strafverfahrens rechtfertigen würde.

8. Schliesslich ist nicht ersichtlich, was die Beschwerdeführerin aus Art. 52 und Art. 53 StGB zu ihren Gunsten ableiten will. Diese Bestimmungen kommen nur dann in Frage, wenn die Tatbestände erfüllt sind. Vorliegend geht die Staatsanwaltschaft jedoch davon aus, dass keine Strafbarkeit gestützt auf Art. 190 und Art. 191 aStGB vorliegt, weshalb sie diese Bestimmungen gar nicht angewandt hat.

9. Nach dem Gesagten ist der Staatsanwaltschaft darin zuzustimmen, dass sich die beanzeigten Vorwürfe weder aufgrund der verfügbaren objektiven Beweismittel noch aufgrund der Aussagen der Beteiligten anklagegenügend erstellen lassen und auch weitere Untersuchungshandlungen daran nichts ändern. Trotz der in den Kernpunkten vorliegenden «Aussage gegen Aussage»-Situation kann unter den gegebenen Umständen nach der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (insb. BGE 143 IV 241 E. 2.2.2) auf eine Anklageerhebung verzichtet werden. Die durch die Staatsanwaltschaft vorgenommene Einstellung des Verfahrens wegen Vergewaltigung und Schändung ist damit nicht zu beanstanden, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

10.

10.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin unterliegt, weshalb ihr die Kosten aufzuerlegen sind.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Aufgrund der genannten Kriterien wird vorliegend die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'200.00 festgelegt (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Ausgangsgemäss ist diese der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

10.2 Zuzufolge ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Dem Beschwerdegegner ist mangels Aufwands ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren von Fr. 1'200.00 wird X _____ auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 2. Dezember 2025